



Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

Auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des ThBKG vom 7. Januar 1999 (GVBl. S. 16) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts wegen der Einführung des EURO vom 12. Dezember 1998 (GVBl. S. 427), hat der Stadtrat der Stadt Göbnitz in seiner Sitzung am 19. Mai 1999 folgende Satzung (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfs- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Göbnitz, Ordnungsamt, oder dem Stadtbrandinspektor der Freiwilligen Feuerwehr Göbnitz zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren erhebt die Stadtverwaltung Göbnitz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

(1) Kostenersatzpflicht besteht

- a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
- b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehren, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere

- 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführten Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
- 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
- 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Gößnitz zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

(1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschildner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Absatz 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richten sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von

Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach Anlage 1 erhobenen Kostensätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere der Kraftstoffverbrauch und die Instandhaltung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Stadt Gößnitz für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 15 v. H;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz im Sinne der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Die Stadt Gößnitz ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 1. März 1993 außer Kraft gesetzt.

Gößnitz, den 8. Juli 1999

Dr. Diedrich
Bürgermeister